



3

**Angaben zu den Wasser gefährdenden Stoffen** (vgl. gesonderte Aufstellung beifügen)  
 die in der Anlage gelagert / abgefüllt / umgeschlagen / hergestellt / behandelt oder verwendet werden

Lfd. Nr.	Stoff	CAS-Nr.	WGK Wassergefährdungsklasse	Menge Fassungsvermögen/ Stoffdurchsatz in m <sup>3</sup> oder l bzw. m <sup>3</sup> /h oder l/s	Gefährdungs- stufe	Zweck des Stoffes <small>(z.B.: Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt, Betriebsstoff)</small>	Behälter	Behälter- anzahl
1.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
2.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
3.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
4.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
5.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
6.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
7.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	
8.	Stoffname						Behälterart	
	Wissenschaftlicher Name nach IUPAC						Behältergröße	

<b>④</b>	<b>Wert der Anlage/ Voraussichtliche Kosten:</b>	<b>€uro</b>
<b>⑤</b>	<b>Sofern die Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf wird diese hiermit beantragt.</b> <div style="text-align: right; font-size: small; color: gray;">rechtsverbindliche</div> <div style="text-align: right; font-weight: bold; font-size: small;">Unterschrift</div> <div style="text-align: right; font-size: x-small; color: gray;">des Antragstellers/der Antragstellerin</div> Ort _____, den ____ . ____ 201____,	
<b>⑥</b>	<b>Das Anzeige/Antragsformular ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen<sup>①</sup> bei der unteren Wasserbehörde einzureichen</b> (jeweils in <b>2-facher Ausfertigung<sup>②</sup></b> , im Original vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben)	
<p><b><u>1. Lage der Anlage</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Übersichtsplan</b> (Maßstab i.d.R. 1 : 10 000)</li> <li>• <b>Lageplan/Werkplan</b> (in geeignetem Maßstab) mit folgenden Eintragungen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– deutliche Kennzeichnung der Lage der Anlage im Betrieb/im Gebäude/auf dem Grundstück</li> <li>– Abstände zu Oberflächengewässern/Grundwasser/Nachbaranlagen/Grundstücksgrenzen</li> </ul> </li> </ul> <p><b><u>2. Anlagenbeschreibung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erläuterungsbericht</b> In kurz gefasster Form ist anzugeben, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist. Alle Anlagenteile (Behälter, Gebinde, Rückhalteräume, Dichtflächen, Entwässerungseinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen usw.) sind zu beschreiben.</li> <li>• <b>Anlagenschema</b> Soll die wesentliche Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlichen in Form von Skizzen oder Blockdiagrammen und Grundfließbildern nach DIN 28004, Teil 1. (Erforderlichenfalls durch kurze Beschreibungen ergänzen)</li> <li>• <b>Anlagenzeichnungen - Bau- und Konstruktionspläne</b> (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Maßstab i.d.R. 1:100) Alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale, wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen sind darzustellen.</li> <li>• <b>Entwässerungsplan</b> Muss alle angeschlossenen Anlagen, Gebäude und Flächen sowie Abwasservorbehandlungsanlagen erfassen. Insbesondere die Entsorgung des in Bereichen der Anlage, die im Betrieb oder im Schadensfall mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, anfallenden Niederschlagswassers ist mit allen Ab- und Überläufen detailliert darzustellen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle ins Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Haltungslängen und der Gefälleverhältnisse dargestellt werden.</li> </ul> <p><b><u>3. Gefährdungspotential</u></b></p> <p><b>3.1 Wasser gefährdende Stoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Liste aller eingesetzten Wasser gefährdenden Stoffe<sup>③</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stoffname</li> <li>– wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder der Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of pure and applied Chemistry)</li> <li>– CAS-Nummer</li> <li>– Stoffnummer nach VwVwS</li> <li>– Wassergefährdungsklasse – WGK (gemäß VwVwS /AwSV, ggf. Dokumentation der Selbsteinstufung)</li> <li>– Gefahrklasse nach Betriebssicherheitsverordnung/EU- Gefahrstoffrecht (oder nach ehemaliger VbF)</li> <li>– Stoffmenge und/oder Stoffdurchsatz</li> <li>– Zweck des Stoffes (z.B.: Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt, Betriebsstoff)</li> </ul> </li> <li>• <b>Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Wasser gefährdenden Stoffe</b></li> <li>• <b>Ergänzend ist die, für die Anlage maßgebende WGK, anzugeben</b></li> </ul> <p><b>3.2 Abmessung, Volumen</b> Es sind die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, anzugeben. Besonders ist das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe maßgebende Volumen (Abschnitt 9.1 VVAwS / § 39 AwSV) zu ermitteln.</p> <p><b>3.3 Gefährdungsstufe, Bewertung</b> Anhand der maßgebenden WGK und des Anlagenvolumens ist die Gefährdungsstufe nach § 6 VVAwS/§ 39 AwSV zu ermitteln.</p>		

**Abkürzungen:** WHG - Wasserhaushaltsgesetz (Bund)    VAWs - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Niedersachsen)    WAwS - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAWs  
 NWG - Niedersächsisches Wassergesetz    AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Bund - Entwurf)    VwVwS - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen

**6**
**4. Standsicherheit , Festigkeit**

- **Werkstoffunterlagen**<sup>①</sup>
- **geprüfte statische Nachweise**<sup>⑤</sup>

als Beleg der Standsicherheit und Festigkeit der Anlage.

**5. Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage**<sup>④</sup>

Für alle Anlagen und Anlagenteile sind Dichtigkeits- und Beständigkeitsnachweise vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass sie gegen die zur Anwendung kommenden Stoffe dicht und dauerhaft beständig sind. Die Beständigkeit gegen auftretende physikalische Einflüsse – Temperaturen, UV-Strahlung, mechanische Belastungen (z.B. Befahrbarkeit von Dichtflächen) usw. – ist ebenfalls zu belegen.

**6. Sicherheitseinrichtungen**<sup>④</sup>

Es sind die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden, Schnellschlusseinrichtungen für alle Anlagenteile anzugeben und deren Eignung für den jeweiligen Verwendungszweck nachzuweisen.

**7. Auffangeinrichtungen**<sup>④</sup>

Es ist nachzuweisen, dass ausreichend Auffangräume und -flächen vorhanden sind, diese gegen die Wasser gefährdenden Stoffe dicht sind und die für Kontrollen erforderlichen Wandabstände eingehalten werden.

**8. Maßnahmen im Schadensfall**

Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden und welche Gegenmaßnahmen vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene Wasser gefährdende Stoffe zurückgehalten und entsorgt werden.

**9. Errichtung, Betrieb**

Es sind Einbau- und Betriebsanweisungen vorzulegen

- auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für die Anlagensicherheit in Bezug auf den Gewässerschutz von Bedeutung ist.
- Vor allem ist anzugeben, wie die Qualität der Werkstoffe (evtl. Beschichtungen) und ihre ordnungsgemäße Verbindung sichergestellt werden.
- Weiterhin ist anzugeben, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind (z.B. zum Schutz einer Beschichtung gegen mechanische Beschädigung).

**10. Überwachung**

Es ist ein Überwachungskonzept vorzulegen, dieses soll alle für die betriebliche Eigenüberwachung und für die vorgesehene Überwachung durch anerkannte Sachverständige erforderlichen Angaben enthalten, sofern die Überwachung für das Sicherheitskonzept von wesentlicher Bedeutung ist.

**11. Anlagenverzeichnis** (Anlagendokumentation)

Für Anlagen der Gefährdungsstufe D ist vom Betreiber ein Anlagenverzeichnis nach Abschnitt 9.1 der VVAwS vorzulegen (für andere Anlagen nur auf Verlangen der Wasserbehörde).

Prüfvermerk

- ① Im Einzelfall können weitere Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde angefordert werden. Einzelne der genannten Unterlagen können sinnvoll zusammengefasst werden oder in begründeten Ausnahmen (z.B. bei kleineren Anlagen wie Heizölverbraucheranlagen, Eigenverbrauchstankstellen, Altölsammelstellen) ganz entfallen.
- ② Zur Beschleunigung des Verfahrens können weitere Ausfertigungen der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde angefordert werden.
- ③ Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 0,1% anzugeben und gemäß VwVwS/AwSV vom Anlagenbetreiber nachvollziehbar der entsprechenden WGK zuzuordnen. Im Zweifelsfall ist die Kommission zur Bewertung Wasser gefährdender Stoffe einzuschalten.
- ④ als Nachweis können dienen:
  - gewerbe-/wasserrechtliche Bauartzulassungen,
  - allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
  - allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
  - Übereinstimmungszertifikate / CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,
  - bei Transportbehältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften,
  - Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Technischen Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies sind insbesondere:
    1. Technische Regeln wassergefährdende Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA),
    2. Technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie
    3. DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind (z.B. DIN-Stahlbehälter),
  - Sachverständigengutachten
- ⑤ Sind nicht vorzulegen, wenn belegt werden kann, dass die Anlage bereits im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren in statischer Hinsicht geprüft worden ist und aus Gründen des Gewässerschutzes keine anderen Berechnungsansätze zu berücksichtigen sind.